

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde  
**Band:** 43 (1923)

**Artikel:** Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei : 1615-1798  
**Autor:** Kreis, Hans  
**Kapitel:** 5: Ständische und wirtschaftliche Verhältnisse  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-985706>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## V. Ständische und wirtschaftliche Verhältnisse.

### 1. Allgemeines.

Die Bewegung, die zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit zu einer größeren Selbständigkeit und ökonomischen Besserstellung der Bauernschaft führte, lässt sich auch in der Herrschaft Sax verfolgen. Sie zeigt sich zunächst darin, dass schon im 15., mehr noch indessen im 16. Jahrhundert einige Gemeinden ihren Allmendbesitz an Wald, besonders aber an Alpen durch Ablösung des herrschaftlichen Anteils erweiterten. Es betrifft dies Sax, Frümsen und Sennwald. Der Auskauf von den Fastnachthühnern, die Hintersäßen und Leibeigene entrichtet hatten, und der Landessteuer geschah in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Es ist ferner ein Zeichen gesteigerten korporativen Geistes, dass es dem Freiherrn Ulrich Philipp 1562 nicht gelang, von sich aus einen Abzug in seiner Herrschaft einzuführen, sondern dass er, um die Untertanen willig zu machen, ihnen die Hälfte<sup>52)</sup> desselben zugestehen musste.

Als eine Folge der Erstarkung der Staatsgewalt im Zeitalter der Aristokratie darf bezeichnet werden, dass Zürich sich ein Aufsichtsrecht über den Haushalt der Gemeinden zuerkannte und in den Ergänzungen zum Landbuch von 1714 die Prüfung der Gemeinderechnungen durch den Landvogt stipulierte<sup>53)</sup>. Die Gemeinden wurden in ihrem freien Verfügungsrecht über Grund und Boden, hauptsächlich hinsichtlich der für den Uferschutz wichtigen Auen eingeschränkt. Auch durften ohne Einwilligung des Landvogtes keine Gemeindeversammlungen abgehalten werden.

Die Dorfgenossen besaßen schon in der Freiherrenzeit das Recht, auf dem Gemeindegebiet Einungen zu erlassen über Weg und Steg, Feld und Wald, Weiden, Alpen usw. Das Überkommen, das 1562 durch Vermittlung Zürichs zwischen der Gemeinde Sax und dem Freiherrn Ulrich Philipp zustande kam,

<sup>52)</sup> St.-A. 3., Kopialband B I 256, S. 604.

<sup>53)</sup> Landbuch.

bestätigt wenigstens diesem Dorfe das alte Recht über die genannten Dinge Gebote und Verbote zu erlassen und gewährte ihm einen Drittel der durch die Uebertragung dieser Verordnungen eingegangenen Bußen, während der Rest der Herrschaft zufiel. So blieb es auch unter Zürich gemäß dem eigenen Dorfrecht der Gemeinde Sax, das im Landbuche Aufnahme fand. Die übrigen Gemeinden scheinen keinen Anteil an solchen Bußen gehabt zu haben.

Als Häupter der Gemeinden werden Gemeindevögte und Gemeindesekelmeister genannt. Doch treten auch die Richter bisweilen neben den Erwähnten handelnd auf, sowie auch der Landammann. Die Wahrungen unterstanden der Obhut der Wuhrvögte; die Aufsicht über die Alpen lag den Alpvögten ob.

Von der Bildung einer Dorfaristokratie, sofern man darunter die scharfe Scheidung von Bürgern und Hintersäßen versteht, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert allgemein in Erscheinung trat, darf auch in unserm Gebiete gesprochen werden. Noch im 16. Jahrhundert scheint das Recht der Aufnahme als Dorfgenosse den Freiherren zugestanden zu haben, wenigstens hatte Sax jeden aus der Herrschaft Sax oder der Eidgenossenschaft anzunehmen, welcher der Herrschaft „gefellig und annemlich“ war. Nur sollte der Freiherr sie nicht mit Leuten „übersetzen“, die ihr beschwerlich fallen würden. Der Einzug betrug 20  $\text{Ü}$ , die je zur Hälfte der Herrschaft und der Gemeinde zu fielen. Bei gegenseitiger Übereinstimmung beider Teile konnte auch ein höheres Einzugsgeld verlangt werden. Jeder Bürger oder Bürgerin, die eine Zeitlang außerhalb der Gemeinde Sax gewohnt hatten und wieder in dieselbe ziehen wollten, waren ebenfalls einzugspflichtig. Die 8  $\text{Ü}$ , die sie zahlen mußten, wurden auch unter Herrschaft und Gemeinde geteilt. Frauen, die in die Gemeinde Sax heirateten, waren vom Einzugsgelde befreit. Ähnlich dürften die Verhältnisse auch in den übrigen Dörfern gewesen sein. Es scheint, daß im 18. Jahrhundert fremde Frauen, die in die Herrschaft heirateten, ein bestimmtes

Vermögen besitzen mußten, ohne welches ihrem Manne das Gemeinderecht entzogen blieb<sup>54)</sup>). Aus der Zürcherzeit sind über die Aufnahme von Dorfgenossen keine Bestimmungen erhalten. Daß es im 17. und 18. Jahrhundert schwer war, in einer Gemeinde der Herrschaft Sax als Bürger unterzukommen, geht aus einer Äußerung Landvogt Ulrichs hervor, der erklärt, die Gemeinden wollten nicht einmal einen aus einem andern Dorfe der Herrschaft als Hintersäßen dulden, geschweige denn als Gemeindegenossen annehmen, er möchte als Einzug geben, was er wollte. Es ist diese Abschließung eine allgemeine Zeitscheinung, die hauptsächlich einer materiellen Überlegung entsprang: Man wollte keine Vermehrung der Teilhaber am Bürgernutzen. Anderseits darf wohl angenommen werden, daß der Zudrang zur Niederlassung in der Herrschaft Sax von außen her jedenfalls sehr gering war. Die Lebensbedingungen waren keineswegs verlockend, und sodann war das kleine zürcherische Territorium fast vollständig von katholischem Gebiete umgeben, sodaß für Leute aus den umliegenden Herrschaften die Niederlassung zugleich eine Glaubensänderung hätte zur Folge haben müssen. Auf Wunsch der Gemeinden bestätigte Zürich ihnen das alte Herkommen, daß keiner von einem Dorfe in das andere „hushablich“ ziehen dürfe, „sonder ein jeder sich des sizes vnd wohnung in syner Gmeind benügen solle“. Von dem Recht, die Bestimmung nach Gutfinden ändern zu dürfen, hat Zürich nie Gebrauch gemacht. Die aus der Freiherrenzeit übliche Teilung des Einzugsgeldes unter Herrschaft und Gemeinde blieb bestehen. Es kommen solche von 36 bis 40 Gulden vor. Hag ist dabei fast allein beteiligt, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß das Dörfchen volk- und geldbedürftig war.

Eine Sonderstellung müssen Landesfremde eingenommen haben, die unter die Gemeindegenossen aufgenommen zu werden

<sup>54)</sup> Pfarrbuch Salez 1777: Ein Hans Reich darf das Gemeinderecht nicht genießen, „bis seine Frau (von Wartau) das Landrecht oder Einzug wird zeigen können.“

wünschten. Bis zum Übergang der Herrschaft an Zürich konnte das Einzugsgeld für solche willkürlich angesezt werden, auch wurde es wiederum geteilt. Unter Zürich scheint ein solcher Fall nur ein einziges Mal vorgelegen zu haben, als ein Zimmermeister Gebhard Gnesen aus dem Österreichischen, der zum evangelischen Glauben übergetreten war, 1788 Gemeindegemeindemitglied von Hag zu werden wünschte. In Altstätten, wo er wohnte, konnte er der dortigen Parität wegen nicht unterkommen, beabsichtigte aber auch weiterhin dort zu bleiben. Zürich stimmte der Aufnahme zu, ebenso Hag. Der Einkauf in letzteres geschah um 286 Gulden und einen Gemeindetrunk. Die eine Hälfte der genannten Summe mußte er bar entrichten, die andere dann, wann er oder eines seiner Kinder sich im Dorfe haushablich niederzulassen beabsichtigten. Die Gemeinde verpflichtete sich, ihm gegen Barzahlung Platz für ein Haus nebst „Baumhofstatt“ (wahrscheinlich Werkplatz) um einen ehrlichen Preis zu überlassen<sup>55)</sup>. Der Obrigkeit zahlte Gnesen 20 Gulden.

Jeder Gemeindegemeindemitglied besaß zugleich das Landrecht der Herrschaft Sax, das von den Freiherren, später von Zürich erteilt wurde. Es wurde wahrscheinlich durch das halbe Einzugsgeld erworben. Wenn dem so ist, ist es merkwürdig, daß die Aufnahme ins Bürgerrecht einer andern Gemeinde der Herrschaft auch eine Erneuerung des Landrechts nach sich zog. Im Fall Gnesen wird das der Obrigkeit zufallende Einzugsgeld Schutz- und Schirmgeld genannt. Wer aus der Herrschaft wegzog, tat es bisweilen unter Aufgabe des Landrechts. Geschah dies nicht, so mußte es nach zehn Jahren wieder erneuert werden.

Getrennt von den Gemeindegemeindemitgliedern waren die Hintersäßen, deren Zahl jedenfalls sehr klein war. Sie hatten laut Brief von 1521 das Recht, mit den Genossen zu „minderen“ und zu „meren“ und waren zu Kriegs- und Frondienst verpflichtet.

<sup>55)</sup> St.-A. 3., A 346<sub>b</sub>.

Beim Tode entrichteten sie, sofern Gut vorhanden war, ein Pfund Pfennig und beim Wegzuge aus der Herrschaft den Abzug von hinweggenommenem Gut.

## 2. Der Zehnten.

Diese ursprünglich für den Unterhalt der Kirche erhobene Steuer, welche im zehnten Teil der Feldfrüchte bestand, war in der Herrschaft Sax schon beim Übergang derselben an Zürich in weltlichen Händen oder bestand teilweise bereits nicht mehr. In jeder der fünf Gemeinden lagen hinsichtlich dieser Abgabe die Verhältnisse anders.

In Sax gehörte der große Zehnten, das heißt derjenige von Korn und Weizen, späterhin auch von Mais und Kartoffeln, der Obrigkeit. Sie hatte ihn 1615 erkauf<sup>56)</sup>. Der kleine Zehnten dagegen, die Abgabe von Hirse, Hülsen- und andern Bodenfrüchten (Rüben, bisweilen auch Flachs und Hanf) bezog der Pfarrer, wie auch den Weinzehnten<sup>57)</sup>, während der Nüßzehnten wiederum der Obrigkeit entrichtet werden mußte.

Frümsen gab dem Pfarrer von Sax den großen und den kleinen Zehnten, sowie auch den Nüß-, Schmalz- und Weinzehnten. Schon unter den Freiherren war für den herrschaftlichen Frümserweinberg der Zehnten in einen jährlichen Zins von 12 Gulden umgewandelt worden, was auch unter Zürich so blieb.

Sennwald hatte sich schon 1531 dem damaligen Kollator gegenüber, dem Kloster St. Lucius in Chur, vom großen Zehnten losgekauft. Ein Jahrhundert später, 1639, gelang der Gemeinde auch der Auskauf vom kleinen Zehnten, in dem auch Getier, wie Hühner und Honig inbegriffen waren, und der bis dahin der Pfrund gehört hatte. Ausgenommen waren nur die Äcker, die sich im Besitz von Leuten aus dem Landsknechtenlande be-

<sup>56)</sup> St.-A. St. G., Kaufbrief.

<sup>57)</sup> Der Weinzehnten, „Reben Zehnten“, figuriert zwar auch im Kaufbrief, wird aber sonst immer unter dem Pfrundeinkommen genannt.

fanden, ferner die Aluen, falls solche zu Äckern und Wiesen gemacht werden sollten, sowie endlich von Grundstücken, die der Rhein binnen kurz oder lang auf Schweizerseite anlegen würde<sup>58)</sup>. So bezahlten die Sennwalder nur noch den Weinzehnten, bis es ihnen 1789 einfiel, auch diesen nicht mehr zu entrichten. Die Gemeindevorgesetzten zeigten ihrem Pfarrherrn an, daß es nur noch dieses Jahr geschehen werde. Sie stützten sich auf die Auskaufbriefe und betonten, daß in demjenigen für den großen Zehnten stehe, daß alles ausgekauft sei, also auch der Weinzehnten. Als der geistliche Herr ihrer Beweisführung nicht beipflichtete, griffen sie zu demjenigen über den kleinen Zehnten, wo geschrieben war, daß der Zehnten von „Räben“ auch ausgekauft sei. Dieses Wort faßten sie als Weinreben auf, während der Pfarrer den Ausdruck richtig als den mundartlichen für Rüben bezeichnete. Wenn die Sennwalder auch vom Pfarrer zu Bendern einen Alttest vorweisen konnten mit der Erklärung, das Kloster St. Lucius habe immer den Weinzehnten als im großen Zehnten inbegriffen betrachtet, so blieben sie doch die Antwort auf die Frage, warum sie dennoch Jahrhunderte lang den Weinzehnten entrichtet hätten, schuldig. Man geht vielleicht nicht fehl, wenn man annimmt, daß die dortigen Bauern in jenen Jahren wieder mehr Reben als früher einzuschlagen wünschten, wie sie es selbst andeuteten, wodurch aber der bisher zehntenfreie Boden wieder abgabepflichtig geworden wäre. Durch die Bemühungen Zürichs kam es dann 1792 zwischen Pfarrer und Gemeinde zu einem Vergleich, laut welchem Sennwald und die obere Lienz von der Entrichtung des Weinzehntens ledig gesprochen wurden. Sie bezahlten dafür dem Geistlichen jährlich 40 Gulden Entschädigung, sowie weitere 10 Gulden für die Anschaffung des Abendmahlweins. Die Kirchhöre legte zur Beschaffung dieser 50 Gulden ein Kapital von 1000 Gulden zusammen<sup>59)</sup>.

58) Ortsarchiv Sennwald: Auskaufbrief.

59) St.-A. St. G., Säuer Urkunden, Bd. II, S. 649 u. ff.

Wann Salez sich vom großen Zehnten losgekauft hat, ist nicht mehr ersichtlich<sup>60)</sup>. Auf alle Fälle geschah es vor dem Kauf der Herrschaft durch Zürich. Den kleinen verkaufte ihm Zürich 1624 gegen die Verpflichtung, daß, falls ein Prädikant auf die Pfrund gesetzt werde, es denselben mit Holz zu versehen habe. So war Salez vollständig zehntenfrei.

Den großen Zehnten (Weizen, Korn und Flachs) im Hag hatte Ulrich Philipp 1551 vom Kloster St. Lucius um 180  $\text{fl}$  erworben. Die Gemeinde zahlte ihn seit 1615 an Zürich. Beim Übertritt des Dorfes zur neuen Lehre schenkte die Obrigkeit ihm den kleinen Zehnten. Der große Zehnten bestand freilich unter Zürichs Herrschaft in einer fixen, wenn auch im Laufe der Zeit wechselnden Abgabe an Kernen und Gerste, bisweilen auch Leinsamen und Flachs und Strohgeld von der Zehntenfrucht<sup>61)</sup>.

Der Einzug des Zehntens wich in der Herrschaft von der sonst üblichen Form, die zehnte Garbe zu nehmen, ab, indem man vor dem Erntebeginn die zehntpflichtigen Felder ausmaß und von einem Zehntel dann die Frucht erhob. Der Zehnteneinzug in Sax war ein Lehen. Zur Zeit Landvogt Ulrichs hatten es zwei Männer inne, denen neben dem Bezug auch das Dreschen der Zehntenfrucht oblag, wofür sie dann einen Viertel derselben, sowie etwas Stroh für sich behalten durften. Für das Ausmessen der Felder wurde ihnen ein Gulden vergütet.

Zu erwähnen bleibt noch der Kalberzehnten zu Sax, der auch der Obrigkeit gehörte. Die Bauern daselbst mußten von jedem Kalb, das sie aufzogen, zu eingehendem oder Mitte Mai 1  $\text{fl}$  Schmalz entrichten<sup>62)</sup>.

<sup>60)</sup> Auch Thomann nennt keine Jahrzahl.

<sup>61)</sup> Landvogteirechnung 1633: Weizen 8 Mütt 2 Viertel, Gerste 8 Mütt 2 Viertel; 1696 von beiden Sorten je 7 Mütt.

<sup>62)</sup> Im Werdenbergischen hieß der Kalberzehnten „Laubmahl“.

### 3. Die Leibeigenschaft.

Rechtlich zerfielen die Bewohner der Herrschaft Sargenstegg bis 1798 in Freie und Leibeigene. Die Vogtei nahm in dieser Beziehung keine Ausnahmestellung innerhalb des zürcherischen Territoriums ein, da die Ansicht, daß die Leibeigenschaft in der Reformationszeit aufgehoben worden sei, sich in dieser Form nicht aufrecht erhalten läßt<sup>63)</sup>). Immerhin hatte auch im Ländchen Sarg die Leibeigenschaft im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr den Charakter mittelalterlicher Hörigkeit. Das wichtige Merkmal der Leibeigenschaft, das Verbot der Ungenossenehe, galt in dieser Zeit schon lange nicht mehr. Sie beschränkte sich auf die Entrichtung des Falles an die Obrigkeit. Hinsichtlich der Vererbung der persönlichen Unfreiheit bestand in der Herrschaft Sarg-Forenegg ein eigentümliches Recht. Kinder freier Eltern waren wieder frei, solche unfreier folgten ebenfalls dem elterlichen Stand. Während aber sonst in germanischen Landen der Grundsatz galt, daß bei Ungenossenen die Kinder der „ärgern Hand“ folgten, also unfrei wurden, erhielten hier alle ungeraden Kinder den Stand des Vaters, alle geraden jedoch den der Mutter. In dieser Beziehung steht die Landvogtei allein im umliegenden Gebiet<sup>64)</sup>). In der obren Lienz bezog der Abt von St. Gallen den Fall. Es galt dort das sächsische Recht nicht.

<sup>63)</sup> Anton Largiadèr, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit, Zürich 1920.

<sup>64)</sup> Über den Ursprung dieser merkwürdigen Erscheinung läßt sich keine sichere Auskunft geben. Bei dem Mangel früherer Quellen ist nicht mehr zu ermitteln, wann dieser Rechtsgrundsatz in der Herrschaft Eingang gefunden hat. Etwas Licht dürfte vielleicht eine Erscheinung, die wir im 12. und 13. Jahrhundert in Italien und an den Südabhängen der Alpen wahrnehmen, auf unsere Frage werfen: die von den italienischen Stadtstaaten ausgehende Bewegung für die Aufhebung der Leibeigenschaft (s. Karl Meyer, Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft, Jahrbuch für Schweizergeschichte 1920). Eine Vereinbarung aus dem Jahre 1211 aus dem obren Tessin (s. Karl Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VIII., Luzern 1911, S. 101), die „einen Kompromiß zwischen dem frühmittel-

Zunächst die Freien. Auch sie waren von einer Abgabe bei ihrem Tod nicht frei. Aus der Hinterlassenschaft von Hausvätern, sowie lediger Manns- und Weibspersonen, die allein hausten und ohne „ehrliche Leibs Erben“ starben, mußte das sogenannte Freipfund (= 1 Gulden 2 Batzen 2 Pfennig) entrichtet werden<sup>65)</sup>. Ebenso waren hiezu verpflichtet sämtliche Personen, die sich dauernd außer Landes begaben<sup>66)</sup>. Es betraf dies besonders viele Töchter, die nach der obren Lienz oder außerhalb der Herrschaft ehelichten. War auch die Entrichtung des Freipfunds im Zeitpunkt des Wegzuges die Regel, so gab es doch nicht selten Ausnahmen, da ja gewöhnlich Erben des Wegziehenden zurückblieben, die für die Schuld gut standen<sup>67)</sup>.

War das Freipfund eine für alle Freien gleich hohe Abgabe, so richtete sich der Fall nach der Hinterlassenschaft, über deren Größe der Landvogt wohl am besten bei einem Richter der betreffenden Gemeinde Erkundigungen einzog. Landvogt Ulrich empfiehlt, am einmal festgesetzten Fall nicht markten zu alterlichen Prinzip der Leibeigenschaft und dem aus den italienischen Kommunen sich ausbreitenden Postulat der persönlichen Freiheit in modernem Sinn“ darstellt, zeigt genau den Rechtszustand, wie er in der Herrschaft Sax bis 1798 bestand und sicherlich schon lange vor Zürichs Herrschaft dort gegolten hatte. Handelt es sich auch im Fall von 1211 nur um eine Einzelscheinung, so dürfte er sich wohl bei der von Italien her sich geltend machenden Tendenz als ein sowohl Herrn und Untertanen befriedigender Kompromiß im Südgebiet der Alpen wiederholt haben, ja vielleicht da und dort zum Rechtsgrundsatz mit allgemeiner Gültigkeit geworden sein. Ließe letzteres sich für das Misox nachweisen, das mit dem Ländchen Sax in jener Zeit in gleichen Händen war, so dürfte dann wohl an eine Übertragung des Gesetzes ins st. gallische Rheintal gedacht werden, und es wäre diese seltsame Lösung der Frage der Vererbung persönlicher Unfreiheit auf italienischen Einfluß zurückzuführen.

<sup>65)</sup> Es darf wohl das Freipfund als Ersatz für den Fall betrachtet werden.

<sup>66)</sup> 1667 zahlte ein Georg Hanselmann, der sich mit Frau und drei Kindern in Schan niederließ, 5 Freipfund.

<sup>67)</sup> Landvogtereirechnung 1659: „1 gl 8 Cr 4 hl zalt Hanns Wolwend Im Sennwald wegen Hanns Geißers sell. deß wund Arzets frey & so in der Pfalz gestorben.“

lassen. Während sodann das Freipfund immer in Geld bezahlt wurde, entrichtete man den Fall bis tief ins 17. Jahrhundert hinein in natura. Dem allgemeinen Brauch entsprechend wurde das beste Tier aus dem Stall gefordert: Rindvieh, Pferd oder Kleinvieh. Es wurde gewöhnlich vom Landvogt wieder veräußert und der Erlös der Obrigkeit abgeliefert. Oft behielten die Hinterlassenen des Verstorbenen das Stück Vieh und entrichteten den Wert in Geld gemäß einer wenigstens für 1629 bezeugten „geschworenen Schätzung“. Trotzdem in diesem Jahre des großen Sterbets wegen der Obrigkeit 218 Eigen- und 113 Freifälle anheimfielen, die über 1200 Gulden eintrugen, beschritt sie nicht den Weg, den der Abt von St. Gallen in der obern Lienz einschlug, indem er in diesem Jahre alle Fälle auf 5 Gulden ansetzte. Den Herrschaftsleuten war es damals recht, daß sie die Fälle mit Vieh bezahlen konnten, da der vielen Verstorbenen und Kranken wegen das Emd auf den Wiesen stehen gelassen werden mußte und verdarb, sodaß es an Winterfutter fehlte. So fand der Landvogt nur sehr wenige, die freiwillig begehrten, das Vieh gegen Entrichtung des Schätzungsvermögens wieder an sich zu nehmen. Im allgemeinen aber begehrten die Leute damals noch mehr Vieh abzusezzen, um mit dem Erlös ihre Schulden abzuzahlen<sup>68)</sup>. Übrigens gilt

<sup>68)</sup> Einige Einträge von Frei- und Leibfällen aus dem Jahre 1629 geben den Zustand in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts am besten wieder. Sie legen zugleich Zeugnis ab vom Elend, das in Zeiten verheerender Seuchen in vielen Familien geherrscht haben mag.

Freifälle:

- 1 ♂ pfenig zalt Andres Schiners S. Erben.
- 2 ♂ pfenig Thomen Göldis vnd seins Sohns.
- 3 ♂ pfenig Andres Tusels, Seins Sohns vnd Sohnssohn.
- 3 ♂ pfenig zaltend Landtaman Leuwiners S. Erben für in vnd 2 sohn.

Eigenfälle:

- 22 gl zalt vli Rederer an einer Stuten für sein bruder Thomma.
- 10 gl zalt Marthi Schuhmacher Christens Sohn an einem fülli.
- 2 gl zalt Casper Allibert für sein sohn an eine Geis.
- 10 gl 10 bz erlöst ab einer Kuhe so von Andres Ouwers Sohn zu fall gfallen.

auch für die Entrichtung des Falles, was bei den Freien erwähnt wurde: Weibliche Personen waren nur dann fallpflichtig, wenn sie sich außer Landes begaben oder ohne legitime Leibeserben starben.

Mehr und mehr scheint dann im Verlauf des 17. Jahrhunderts der Bezug des Falles in Geld üblich geworden zu sein. Landvogt Ulrich erhob Fälle von 1 Taler bis 18 Gulden. Auf große Armut wurde Rücksicht genommen, wie diesbezügliche Vermerke bei niedrigen Fällen zeigen<sup>69)</sup>). Dass man auch anderes als Vieh entgegennahm, zeigen folgende Einträge in den Landvogteirechnungen: (1669) „Wachtmeister Bernegger von Sax zahlt wegen fridli Hewen sel fahl, so eigen war, Ein Ehrenhafen wigt 2  $\frac{1}{2}$  vß mangel der fahrnus, dan nichts alß rev. ein mager geiß verhanden so kümbelech 2 Gulden wärth hingegen ist dißer hafen ordenlich dem Haufbrath (des Schlosses) ynverlybit.“ (1672) „Henslis Wäbers sel Erben liferend für den fahl ein schlecht führ Rohr, war sonst nichts verhanden, vnd müste sy sah (Sache) vervffahlet (vergantet) werden.“ In dringenden Fällen wurde auch auf Antrag des Vogtes Bedürftigen der Fall oder das Freipfund durch die Obrigkeit erlassen.

Der Loskauf von der Leibeigenschaft war mit obrigkeitlicher Bewilligung gestattet. Bei dauerndem Wegzug aus der Herrschaft bildete er die Regel. Wer frei zu werden wünschte, scheint dem Landvogt ein Angebot gemacht zu haben, das dieser weiter leitete. Im allgemeinen wird wohl die Loskauffsumme

18 gl zalt Christen Schuhmacher für sein bruder von einem Hengstli.

8 gl 10 bz für ein Ochsli so von Thoman Hanselman zu fal gfallen.

16 gl 5 bz für 2 fäl des peter Ryners vnd seines Sohns an 2 Rindli.

3 gl Hans Hanselmans S. Erben für ein Schwyndli.

<sup>69)</sup> Landvogteirechnung 1639: „15 gl zalt Hans Engler s. Erben an einem kleynen zyt Rindli. ist sonst wenig verhanden dan vil kleine Kinder.“ 1662: 3 gl 36 Cr zalt Bli Bernegger wegen Fridli Mocken s. fahl alß wellicher Eigen war, aber nebent Eilff größten theilz vnerzognen Kinderen, sehr geringe mittel verlassen.“ 1681: „8 gl zaltend Hans Hagmans sel. Erben: Alter Mezger im Hag für den fahl || ein arme Haufhaltung, ein alte muter, vill Schulden, vnd nichts an viech verhanden daß daß Seynige, dan allein ein alte Dempfige Stoudt s. h.

größer gewesen sein als der zu erwartende Fall. Zeitweilig zwar muß man in Zürich dem Loskauf nicht sehr gewogen gewesen sein. In den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts befürchtete man, daß nur die Wohlhabenden sich loskaufen würden, und somit bloß die Armen eigen blieben. Die Befürchtung war zweifellos richtig<sup>70)</sup>). Ob man nun moralische Bedenken hatte gegen den Loskauf, kann aus dem diesbezüglichen lärglichen Aktenmaterial nicht ersehen werden. Begleitend dürfte dieser Grund jedoch kaum dauernd gewesen sein. Einfache rechnerische Überlegungen müßten ergeben, daß der Loskauf vom fiskalischen Standpunkt aus unbedingt zu empfehlen sei<sup>71)</sup>). Es ist denn auch wohl zum großen Teil dem im 17. Jahrhundert besonders häufigen Loskauf zuzuschreiben, wenn sich das Verhältnis der Freien zu den Leibeigenen im Laufe der Zeit wesentlich zugunsten der erstern verschob. Während sich beim Kauf der Herrschaft beide Kategorien die Wage halten mochten<sup>72)</sup>), dürfte vielleicht zu Ende des 18. Jahrhunderts noch ein Fünftel der Bevölkerung persönlich unfrei gewesen sein.

Um der Nachkommenschaft die persönliche Freiheit zu erwirken, kaufsten bei Uingenossenen Väter ihre Töchter und Ehemänner ihre Frauen los<sup>73)</sup>). Denn die Verhältnisse in solchen

<sup>70)</sup> Während in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Fälle bis zu 50 Gulden vorkommen, sind solche von über 20 Gulden im 18. Jahrhundert selten.

<sup>71)</sup> Eine Kommission beschäftigte sich 1684 mit der Loskauffrage. Ein Beschuß der Obrigkeit ist nicht vorhanden. Es waren damals verschiedene Untertanen, die die persönliche Freiheit zu erlangen wünschten. An einem kraffen Fall weist nun der Landvogt den Nutzen des Loskaufs für den Fiskus nach. Der Vormund eines jungen Burschen hatte dem Vogt für den Loskauf seines Mündels 100 Gulden angeboten. Die Obrigkeit scheint die Bewilligung nicht erteilt zu haben. Der junge Mann starb zwei Jahre später in französischen Diensten. Der Fall für ihn betrug 18 Gulden. Verlust für die Obrigkeit 92 Gulden ( $100 + 10$  [zwei Jahreszinse] — 18). St.-A. St. G., Säxer Urkunden I. Bd. und Akten Sax, Faszikel 3.

<sup>72)</sup> Wortlaut des Kaufbriefes: „— das Lybeigenbuch so über das halbe theil der Herrschaft lüthen rürt.“

<sup>73)</sup> Landvogteirechnung 1661: „18 gl Hanns Roduner Im Senn-

Ehen waren, wie Zeugnisse dartun, nicht immer erquicklich. Zwischen freien und leibeigenen Geschwistern oder zwischen Eltern und Kindern mag es oft zu unerfreulichen Auftritten gekommen sein, welche dann bisweilen die Eltern veranlaßten, den leibeigenen Kindern durch Loskauf die gleiche rechtliche Stellung zu verschaffen wie den freien<sup>74)</sup>.

Der Landvogt führte ein Leibeigenbuch, in welches alle Geburten und Ehen mit dem Vermerk, ob eigen oder frei, eingetragen wurden. Von Zeit zu Zeit fanden im Beisein der Pfarrer und Richter Vereinigungen statt. In einem Mandat, das jeder neu aufgezogene Amtmann gewöhnlich im ersten Jahre seiner Regierung in den drei Pfarrkirchen verlesen ließ, wurden die Untertanen ermahnt, neu geborene und getaufte Kinder am folgenden Tag im Schloß anzuseigen<sup>75)</sup>.

Zu erwähnen bleiben noch die Bastardfälle. Bei unechlich Gebornen mußte der Fall von Verstorbenen beiderlei Geschlechts entrichtet werden. War die Person ledig, so fiel der Obrigkeit ihr ganzes Vermögen anheim, wie sie denn beispielsweise 1762 die ganze Hinterlassenschaft, bestehend in 25 Gulden, eines in holländischen Diensten verstorbenen unehelichen Adrian Bösch an sich zog. 116 Gulden 27 Kreuzer wurden 1794 er-

---

wald, wegen befreyung seiner dochter Magdalena, Caspar Louwiners deß Jungen Hußfrouw, war selbige Eigen.“ 1644: „50 gl zalt Andreas Scheinner von wegen Syner frauwen Maria Rederin. Hat sich der Lybeigenschaft abkaufft vß verwilligung E G den Rechen Herren.“

<sup>74)</sup> Zwei Einträge werfen Streiflichter auf solche Verhältnisse. 1644: „70 gl zalt Jacob Geiher im Sennwaldt für syne Kind deren 4 die 2 frey die anderen aber lyb eigen. hat sy aber (los)kaufft, wyllyn sy gar stryttig vnder ein anderen gewezen wegen der lyb eigenschaft damit der Alte man zu Ruwen kommen möge, war gar wenig verhanden.“ 1648: „60 gl zahlt Uli Rütedisüli zu Frümser für die wahl zwischend zweyen Syner thöchteren, do die Eine Freyg die ander aber Eigen in d(er) allgemejntheilung worden weri, daß ich Ihme aber die wahl nămen lassen, ist dardurch vil zwytracht zwischend den kinderen vnd dem alten Vater ufgehebt worden.“

<sup>75)</sup> Der die Gemeinden Salez und Hag umfassende Teil des letzten Leibeigenbuches ist noch erhalten. Er liegt im Pfarrarchiv Salez.

läst von der Habe einer Elsbeth Bernegger in Sax. 100 Gulden Kapital, die ihr auch noch zustanden, fielen ebenfalls dem Fiskus anheim. Auch wenn solche Leute verheiratet waren, war der Fall weit drückender als bei ehelich Geborenen. 1663 mußte ein Hans Hagmann im Hag von seiner Ehefrau 150 Gulden bezahlen als Fall, was den dritten Teil des Wertes seiner Güter ausmachte. Dazu kam erst noch eine Abgabe an Kernen, Weizen, Gerste und gedörrtem Obst. Der Fiskus scheint dagegen die Begräbniskosten für Uneheliche getragen zu haben<sup>76)</sup>.

#### 4. Der Frondienst.

Der Frondienst lastete auf Freien und Eigenen. Dabei bestand allerdings ein Unterschied bezüglich der Dauer des Dienstes sowohl zwischen beiden Kategorien, als auch zwischen den verschiedenen Gemeinden<sup>77)</sup>. Praktische Erwägungen gaben bei der Ansetzung der Tagwen den Ausschlag. Die Vereinbarung des Freiherrn Ulrich Philipp mit der Gemeinde Sax von 1562 verpflichtete jedes Haus daselbst zu zwei Leibtagwen, wovon der eine in den herrschaftlichen Reben, wahrscheinlich in den Weinbergen zu Sax, zu verrichten war. Dies mag auch unter Zürich gegolten haben, bis es diese Reben mit dem Hause in Sax veräußerte. Von da an mögen die Sixer in erster Linie im Forstweinberg gedienstet haben, wie es Landvogt Ulrich für seine Zeit angibt. Den zweiten Tagwen mußten die Sixer für den Freiherrn leisten, wo es not tat. Leibeigene Männer, die über ein vollständiges Gespann verfügten, waren noch zu einem weiteren Tagwen verpflichtet. Wer keine ganze „Männe“ hatte, spannte mit einem andern zusammen. Diese Verpflichtungen galten für die Sixer auch im 18. Jahr-

<sup>76)</sup> Kosten für Begräbnis und „todtenbaum“ für Katharina Berger von Salez (1768). Einnahmen sind keine verzeichnet.

<sup>77)</sup> Die summarische Darstellung bei Thomann ist ungenau.

hundert. Für die Besorgung des Frümser Weinberges standen dem landvögtlichen Rebmann zum Teil Frümser Tagwer zur Verfügung, die er auf eigene Kosten unterhalten mußte. Bei dieser Rebenarbeit handelte es sich jedoch nur um das „Aufrichten“, nicht aber um die Weinlese. In Salez, Frümser und Sennwald hatten die Freien drei Tagwen mit dem Leib und die Eigenen zwei mit dem Leib und einen mit Ross und Wagen zu leisten. Die Hager endlich zogen es zeitweilig vor, statt der Tagwen eine Abgabe zu entrichten, die dem Landvogt zufiel. Es geschah dies schon im 17. Jahrhundert<sup>78)</sup>. Dabei handelte es sich lediglich um freiwillige Vereinbarungen zwischen Landvogt und Gemeinde, wie denn beispielsweise unter Landvogt Ulrich die Hager nur von den „Meyen Tagwen“ gegen Entrichtung von 12 Gulden befreit waren, während jede Haushaltung mit einem Hausvater oder erwachsenen Sohn jährlich einen Tagwen im Schloß zu verrichten hatte<sup>79)</sup>.

Die von den Tagwern zu leistende Arbeit war verschieden. Neben der bereits erwähnten Rebenarbeit wurden sie beigezogen in der Heuernte und im Emdet, bei Bauarbeiten (Dachdecker-, Zimmermanns-, Erdarbeit), Brunnenreparaturen, zum Holzfällen und -scheiten; sie arbeiteten im Schloßgarten oder besorgten Aufräumungsarbeiten auf den bisweilen vom Rhein überschwemmten Herrschaftsgütern. 1705 bestimmte der Rat, daß der Landvogt nicht befugt sein solle, Tagwenleute für obrigkeitliche Bauten zu verwenden. Dieses Verbot, das einer nicht unwesentlichen Begünstigung des einheimischen Handwerks gleichkam, wurde erlassen, weil die auf das Geheiß von Landvogt Ullinger durch Tagwer ausgeführten Bauarbeiten sich als mangelhaft erwiesen. Bei beschwerlichem Tagwerk wurde mitunter ein Tag Fronarbeit für zwei Tage angerechnet, wie denn Landvogt Ulrich auf diese Weise die im Frühling notwendig gewordenen Allparbeiten, wie Reuten, Instandstellung des Weges

<sup>78)</sup> 1685 betrug sie 4 Gulden.

<sup>79)</sup> St.-A. St. G., Akten Sax, Faszikel 13, und Ulrich.

usw. durch 12 bis 16 auserlesene Männer von Frümzen und Sennwald ausführen ließ.

Die Verköstigung der Tagwer lag dem Landvogt ob. Wurde die Arbeit für die Obrigkeit geleistet, so verrechnete der Amtmann ihr den Unterhalt<sup>80)</sup>. Ulrich führt bis in alle Einzelheiten an, was einem Tagwer an Rost zu verabreichen war. Des Morgens gab's Mehlabrei, ein halbes Ruchbrot,  $\frac{1}{4}$  Pfund Käse und einen Stozen Most oder saure oder abgenommene Milch. Zu Mittag wurde Gerstenbrei, Zugemüse (Kraut, Sauerkraut oder Rabis), ein halbes Pfund Brot,  $\frac{1}{4}$  Pfund Käse und ein Stozen Most verabreicht. Beigesetzt wird, daß die Leute das Zugemüse gern wohl „gezüget“, ja sogar „schmuzig“ lieben. Am Donnerstag gab es statt des Käses „einen Grütz“ oder, wenn nur zwei bis drei Tagwenleute anwesend waren, je  $\frac{1}{4}$  Pfund „digen“ Fleisch, wie es auch die Schloßknechte an diesem Tag erhielten. Am Abend sodann bekam jeder Mann  $\frac{1}{2}$  Pfund Brot,  $\frac{1}{4}$  Pfund Käse und einen Stozen Most. Das Tagwerk begann um fünf Uhr, Feierabend war um sechs Uhr. Da die Leute aus dem Hag einen ziemlich weiten Weg hatten, ließ Ulrich sie im Dezember, Januar und Februar für Holzarbeiten aufs Schloß befehlen. Sie erschienen um neun Uhr und arbeiteten bis vier Uhr, erhielten aber dafür bloß das Mittageessen.

Gewöhnlich scheinen es Richter gewesen zu sein, welche die Leute zu den Tagwen aufzubieten hatten. Geleistete Frondienste wurden im Tagwenbuch des Vogtes vermerkt. Zu Landvogt Ulrichs Zeiten und wohl auch vor und nach ihm waren indessen mehr Leute, als man das Jahr hindurch nötig hatte. Ulrich ließ nun die, welche keinen Dienst geleistet, nicht einfach

<sup>80)</sup> Landvogteirechnung 1679: 4 gl 48 Kr für 12 Tagwen welche den Zimmerleuthen by vorgedachtem Stadel geholfen vnd zu der Tachung des selben zwey fueder neuwe schindlen gemacht. 6 gl 30 Kr zahlt ich für Röhmännenen vnd Tagwen, welche die vielen Stein vnd sand, die die ferndrige überschwemmende waßergüti in das Alberguet geschwembt weggeföhrt vnd so vil möglich gesüberet.

im folgenden Jahr einzahlen. Vielmehr ließ er jeweilen im März in den drei Kirchen bekannt geben, daß jeder seine Tagwen mit sechs Kreuzern auskaufen könne, was innert sechs Wochen beim „Tagwen Gwünner“ zu geschehen hatte. Er scheint auf diesem Wege immer genug Arbeitsleute gefunden zu haben, ein Beweis, daß der Frondienst nicht gar verhaszt war. Der Dienstversatz kam selbstverständlich dem Vogt zu. Versäumung der Fronarbeit wurde gebüßt<sup>81)</sup>). Vollwertige Ersatzleute durften jedenfalls gestellt werden. Ullrich erwähnt, daß Tagwenpflichtige, namentlich solche aus dem Sennwald, gern untüchtige Leute an ihrer Statt schicken. In den Zugtagwen sieht Ullrich keinen großen Vorteil. Die Leistung entspreche den Ausgaben für Verpflegung des Mannes und Fütterung der Pferde nicht; die Arbeit könne billiger und schneller durch das Schloßgespann verrichtet werden.

### 5. Der Abzug.

Der Abzug war eine Steuer, die der Inhaber der Landeshoheit vom Gute Wegziehender erhob, gleichsam als Entschädigung für die Einbuße an Steuer- und Wehrkraft, die ihm durch den Wegzug entstand. Sodann schloß der Abzug die Abgabe von erbschaftsweise weggezogenem Gute in sich.

Die Einführung dieser Steuer in unserem Gebiete ist verhältnismäßig jung. Sie geht zurück auf das Jahr 1562. In dieses Jahr fällt ein Vertrag zwischen dem Freiherrn Ullrich Philipp und seinen Untertanen, kraft dessen ersterer befugt war von allem Gut, das aus der Herrschaft gezogen wurde, den zwanzigsten Teil als Abzug zu erheben, wovon die eine Hälfte ihm, dem Freiherrn, die andere der Gemeinde, aus welcher das Gut stammte, zufiel. Mit der Teilung der Steuer verfolgte der adelige Herr zweifellos den Zweck, sie den Untertanen mund-

<sup>81)</sup> „30 Kr zahlt Marthi Hanselman hatt sein Tagwen nit verrichtet.“

gerecht zu machen. In einem besondern Abkommen, das zwischen Ulrich Philipp und der Gemeinde Sax nötig wurde und im gleichen Jahr durch die Vermittlung Zürichs zustande kam, ist ausdrücklich bestimmt, daß nicht nur durch Wegzug aus der Herrschaft fallendes Gut, sondern auch durch Erbschaft an Auswärtige gelangendes abzugspflichtig sei. Hintersassen, die in der Herrschaft starben, gaben ein Pfund, sofern sie Gut hinterließen<sup>82)</sup>). In der Zürcherzeit waren auch die Besitzer des Hauses in Sax dem Abzug unterworfen. Auch beim Verkauf von Grundstücken in der Herrschaft Sax durch Auswärtige an Herrschaftsuntertanen wurde der Abzug erhoben. Es fand eben bei solchen Handänderungen eine Abwanderung von Gut außerhalb die Landvogtei statt<sup>83)</sup>.

Die über den Abzug zwischen Freiherrn und Untertanen getroffene Vereinbarung blieb in ihrem Hauptpunkt, der Teilung der neuen Steuer zwischen Landesobrigkeit und Gemeinde, bis zur helvetischen Revolution bestehen. Hingegen wurde in der Praxis hinsichtlich der Höhe des Abzuges nach Gebieten abgestuft. Gebiete, nach denen kein Abzug zu entrichten war, gab es keine, nicht einmal Zürich mit seiner Landschaft. Im großen und ganzen dürfen, soweit das einschlägige Material, die Herrschaftsrechnungen, Aufschluß gibt, folgende Normen gegolten haben: 5% nach dem Kanton Zürich, der Herrschaft Werdenberg, der Landvogtei Rheintal, sowie nach Bünden, dem Thurgau und der Grafschaft Baden; 10% nach Appenzell A.-Rh., dem Toggenburg, Glarus, Genf und dem Ausland, von dem besonders in Betracht fallen Württemberg, die Pfalz, Hessen, Elsaß, Preußen, Sachsen und Holland. Die gleiche Höhe erreicht der Abzug auch gegen Österreich. Da aber damals eine

<sup>82)</sup> St.-A. 3., B I 256, S. 588.

<sup>83)</sup> Landvogteirechnung von 1645: 10 Gulden zahlen Landammann Roduner und Mitläufer „abzug, In namen etlichen von Ruggäl denen Sy A 1637 Aluwen umb 200 gl abkaufft.“ — 1660: 3 gl 15 X r zalt Gabriel Schlegel zu Buchs, als den Abzug von 130 gl, die Er von einem verkauften stück Gut in dem Hag vñ dieser Herrschaft gezogen.“

dauernde Niederlassung saxischer Untertanen in österreichischem Gebiet, wie übrigens auch im umgekehrten Fall notwendigerweise einen Glaubenswechsel zur Voraussetzung hatte, Österreich aber solchen in die Herrschaft Sach Weggezogenen kein Gut nachfolgen ließ, so wurde von Zürich Gegenrecht gehalten. Es ließ kein Gut hinaus von Leuten, die zur katholischen Kirche übergetreten waren, bezog indessen gemeinsam mit der Gemeinde 10% Abzug vom Vermögen, das nun den Erben zukam<sup>84)</sup>. Es war dies natürlich ein wirksames Mittel gegen den Abfall von der Religion.

Der Einzug des Abzuges erfolgte durch den Gemeindevogt, die Schätzung des Gutes durch eidlich dazu verpflichtete Männer.

#### 6. Zoll und Weggeld.

Zoll und Weggeld, Regalien schon unter den Freiherren, wurden von Zürich übernommen.

Der Zoll wurde einzig erhoben von verkauftem Vieh und zwar nicht an der Grenze, sondern beim Verkauf des Tieres. Es darf angenommen werden, daß nur dann eine Gebühr entrichtet werden mußte, sofern der Verkauf außerhalb die Herrschaft geschah. Sie darf somit als Ausfuhrzoll auf Vieh bezeichnet werden. Am meisten Zoll fiel jeweilen an den beiden Jahrmarkten in Salez, dem Johannis- und dem Michaelismarkt, sowie an den dem erstern vorangehenden Wochenmärkten. Andere Verkäufe als solche auf den Märkten scheinen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehr selten gewesen zu sein, wenigstens ist der Zoll von solchen äußerst kümmerlich. In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert tritt eine Änderung ein. Die Rechnungen enthalten immer häufiger Extraposten für gefallenen Zoll, wie folgende Beispiele zeigen: 1662 „2 gl 9 Cr von verkoufft Ald durch die Saxon Alp getribnen Schäffen.“

<sup>84)</sup> Landvogteirechnungen von 1664 und 1667.

1663 „12 Cr ist gefallen von verkaufftem Vych by den Hüxeren.“ 1683 „9 Xr zalt Hr. Lt. Ziegler, von 4 Haubten, So er by dem Stahl verkaufft.“ Im 18. Jahrhundert wächst sich in jeder Gemeinde mehr und mehr ein eigentlicher Dorfzoll aus. Der Ertrag aller dieser Dorfzölle zusammen übersteigt oft den der Marktzölle von Salez. Kurze Zeit wurde auch beim Fahr zu Bendern ein Zoll erhoben, nämlich um 1620, doch hat er sich nicht lange gehalten.

Ein Zolltarif ist nicht auf unsere Zeit gekommen, so daß wir über die Höhe der Gebühr schlecht unterrichtet sind. Nur zwei Einträge in den Landvogteirechnungen geben mit Bestimmtheit darüber Auskunft. 1740 wurde von einem verkauften Schaf 1 Kreuzer erhoben, 1753 dagegen bloß  $\frac{1}{2}$  Kreuzer. Entsprechend mehr mag für Rindvieh und Pferde gefordert worden sein.

Für die Erhebung des Marktzolles war vom Landvogt ein obrigkeitlicher Zöllner gesetzt, der die Zolleingänge nach den beiden Jahrmarkten im Schloß ablieferte, wobei er jedesmal bewirtet wurde. Der vierte Teil des Zollertrages fiel ihm als Besoldung zu. Zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde indessen der Marktzoll zu Salez jedes Jahr gegen eine bestimmte Summe, die nie mehr als 10 Gulden betrug, verpachtet. Abgesehen von der Verleihung verhielt es sich gleich mit dem Dorfzoll, der in jeder Ortschaft vom ältesten Richter eingezogen wurde. Eine Bewirtung fiel hier weg, da der einzelne Dorfzoll sehr gering war, und Landvogt Ulrich, und wohl auch andere Amtmänner, die Dorfzölle von Salez, Frümsern und Hag nur alle zwei Jahre einforderten. Ein Mandat rief den Bewohnern alle paar Jahre in Erinnerung, daß von Verkäufen bei den Häusern der Zoll zu entrichten sei. Verantwortlich war der Verkäufer.

Das Weggeld mußte von allen durch die Herrschaft geführten Waren in Sennwald bezahlt werden. Seine Erträge waren daher in hohem Maße abhängig vom Durchgangsverkehr. Die Hälfte des Weggeldes gehörte der Obrigkeit, der Rest fiel den Gemeinden zu, wofür sie die Straßen in gutem Stand er-

halten mußten. Das Weggeld wurde vom „Zoller“ erhoben, der es am Zeit- oder Maiengericht ablieferte. Im 17. Jahrhundert bezog er 5 Gulden Lohn. Im 18. Jahrhundert wurde das Weggeld verliehen. Zu Landvogt Ullrichs Zeit betrug die Pachtsumme, bei deren Festsetzung die Gemeinden ausgeschaltet waren, 50 Gulden. Zu jener Zeit war der Weggeldbezüger schuldig, der Frau Landvögtin ein Geschenk zu machen, auch durfte er hiebei „die Igfr. Töchteren nicht vergeßen.“

Ganz unbedeutend ist die Einnahme, die der Obrigkeit als „Waglohn“ auf den Wochenmärkten in Salez zufiel. Auf der Laube daselbst befand sich eine Schnellwage, die anfänglich durch einen obrigkeitlichen Wagknecht bedient worden zu sein scheint, dem die Hälfte der Waggebühr zukam<sup>85)</sup>. Näheres verschweigen die Quellen.

Schließlich bleibt noch das Standgeld zu erwähnen, das zwar kein Regal war, sondern von den Kaufleuten, die auf dem Jahrmarkt einen Stand aufschlugen, an den Weibel entrichtet werden mußte, der dann diese Einnahme mit der Gemahlin des Landvogts zu teilen hatte. Ullrich bemerkt, daß mehr als zwei Gulden für jeden Teil kaum in Frage kamen.

## 7. Wildbann und Fischenzien.

Der Landvogt allein hatte das Recht zur Jagd oder konnte Bewilligungen hiefür erteilen. Der Besitzer des Hauses in Sax nahm zwar, sofern er Zürcher Bürger war, eine Ausnahmestellung ein, indem er laut Kaufbrief von 1630 Niederwild jagen durfte, wie es jeder Stadtbürger auf der zürcherischen Landschaft tun möchte. Das von den andern Jägern geschossene oder in Fallen erlegte Wild mußte auf dem Schloße abgeliefert werden

<sup>85)</sup> Landvogteirechnung 1645: 3 gl 2 bz Meister Martin Ebenhoch zu Beldkirch zahlt von deß Schlosses waagen vnd gewicht, auch von der groß ysenen Schnelwaag uf der Lauben zu Salätz zu fächten. 1626: 11 bz 12 pfenig der halbe wegerlohn vñ der lauben.

und wurde vom Vogt nach einem bestimmten Tarif bezahlt. Zu Landvogt Ulrichs Zeiten galten folgende Taren<sup>86)</sup>: Hirsch 3 Gulden, Wildschwein 2 Gulden (nebst Überlassung des halben Eingeweides), Gemse 1 Gulden 7 1/2 Batzen, Otter 48 Kreuzer, Dachs, Fuchs 40 Kreuzer, Marder 24 Kreuzer, Hase 18 Kreuzer, Iltis 12 Kreuzer, Auerhahn oder „Spillhahn“ 28 1/2 Kreuzer, „Laubhahn“ 16 Kreuzer, Reb-, Hasel-, Schneehuhn, Ente, Schnepfe 8 Kreuzer, wilde Taube 4 Kreuzer.

Unter den Ziegeln gab es eifrige Nimrode, und daß ihrer Jagdlust zufolge dem Hasenbestand stark Abbruch geschah, bezeugt Ulrich, der selbst diesem Vergnügen wenig nachging.

Zu Beginn der Zürcherzeit gab es in der Freiherrschaft einen oder auch zwei Wildschützen, deren Funktionen in der Rechnung von 1626 folgendermaßen umschrieben werden: „4 gl 1 bz den Wildschützen für etliche geng durch das ganze Jahr denn berg vor frömbden schützen ze vergaumen.“ Von 1637 erwähnen die Rechnungen nichts mehr von einem Wildschützen. Ob dies Amt dem Förster übertragen oder die Besoldung auf den Landvogt abgewälzt wurde, da er doch den alleinigen Nutzen von der Jagd hatte, muß dahingestellt bleiben. Ein Mandat von 1642 verpflichtet die Untertanen, fremde Wilderer abzufassen.

Dem Wilde wurde, wenigstens im 17. Jahrhundert, oft mit Garnen nachgestellt. Zeitweilig mag es in der Herrschaft viel Wild gegeben haben. Um 1630 beklagt sich der Landvogt über die vielen Dachse, die jedes Jahr den zehnten Teil des Traubenertrages verdärben. Es wurden daher Fallen gestellt. Um die gleiche Zeit kamen Füchse bis ans Schloß. Sie stellten dem Geflügel unheimlich nach, sodaß das Schußgeld erhöht wurde. Frischen Zuzug erhielt das Wild fortwährend aus dem rechtsrheinischen Gebiet durch die zahlreichen Furten im Rhein. 1630 vermeldet Landvogt Ziegler großen Wildmangel und begründet ihn mit dem Umstand, daß der Graf von Hohenems

---

<sup>86)</sup> Ulrich § 27

vor Ankunft fremden Kriegsvolkes alles habe niederschießen lassen. Wölfe gab es auch im 18. Jahrhundert noch hie und da. Schußgelder für die Erlegung gefährlicher Raubtiere wurden nicht nur an Jäger der Herrschaft, sondern auch an solche umliegender Herrschaften bezahlt. Es war dies jedenfalls ein auf Gegenseitigkeit beruhender, alter Brauch. Besonders mußte man solche Schußgelder den Jägern aus dem Seetal bezahlen, da Landvogt und Gemeinden der Herrschaft Sarg in Folge ihrer Alpgerechtigkeiten im Weiztannentale ein großes Interesse am Abschuß von Wölfen und Bären hatten<sup>87)</sup>.

Ähnlich wie beim Wildbann lagen die Verhältnisse bei den Fischenzen. Auch sie waren fast sämtliche Regal, und der Landvogt nutzte sie. Eine Anzahl Bäche war gebannt. Sie wurden vom Amtmann auf Forstegg an Lehenleute verliehen, die zugleich die Aufsicht über ihr Revier hatten. Zunächst ist zu nennen der Wisslen- oder Krebsbach, der ungemein reich an Krebsen gewesen sein muß. Der Lehenmann mußte sämtliche Krebse, die er das Jahr hindurch fing, ins Schloß liefern. Jedesmal wurde er mit Wein und Brot bewirtet. Zu Martini fand die Abrechnung statt. Die ersten 150 Stück galten als Lehen schilling und waren daher gratis zu liefern. Für die übrigen erhielt er 10 Batzen für das Hundert. Dies war der Modus, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts galt. Landvogt Ullrich berichtet, daß der Lehenmann bis 2200 Stück jährlich lieferte. Das Schloß verkaufte das Stück für einen Schilling. Im Sommer war das Bad Pfäfers ein guter Abnehmer der Krebse für die Tafel seiner Gäste. Auch die Forellen und andere Fische war der Lehenmann gehalten, ins Schloß zu liefern. Das

<sup>87)</sup> 1734 erhalten 4 Wolfsjäger aus Flums 1 Gulden 54 Kreuzer. Schon 1634 wurden mehrere Wölfe und ein Luchs von den Alpmeistern auf Tüls und Scheibs gefangen und die Kosten auf die Stöfe verteilt. Den Landvogt traf es 2 Gulden 10 Batzen. 1779 dem Jäger des Abtes von Pfäfers, der einen erlegten Bären im Schloß gezeigt, 1 Gulden. Es war dies der letzte Bär, der im St. Galler Oberland geschossen wurde. (S. Landvogteirechnungen v. 1734 und 1779).

gleiche galt für den Pächter der drei Forellenbäche, der von Ullrich für das Pfund Forellen 4 Kreuzer und für die gleiche Menge Rauchfisch 3 Kreuzer erhielt. Im Bannbach im Hag wurden nur Barben gefangen. Hatte man im Schloß keine Verwendung hiefür, so mußte der Pächter diese Fische um billigen Preis in den Pfarrhäusern antragen.

Die Fischenzen im Rhein, die längs der Herrschaft Sar bis ans andere Port Zürich gehörten, wurden vom Landvogt ebenfalls verliehen. Unter Ullrich war der Wirt im Büchel Lehenmann. Der Pachtschilling betrug 4 Gulden und 24 Pfund Zlanten, welch letztere ihm bei geringem Ertrag ganz oder teilweise erlassen wurden. Er hatte einen Ullrich, wozu der Vogt ihm das nötige Holz kostenlos verabfolgte. Doch litt das Pfahlwerk häufig unter dem Eisgang des Flusses. Lachsgarne wurden fast über den ganzen Rhein hinübergelegt und nur soviel Platz freigelassen, als für die keineswegs bedeutende Schiffahrt notwendig war.

## VI. Das Wehrwesen.

Das Mannschaftsrecht stand in der ganzen Herrschaft Zürich zu. Über die militärische Organisation zu Beginn des 17. Jahrhunderts sind wir nicht genau unterrichtet, doch scheint sie damals ziemlich im argen gelegen zu haben, und dies gerade in einer Zeit, wo von militärischer Bereitschaft viel abhing. Folgte doch kurz auf die Erwerbung der Landvogtei der dreißigjährige Krieg. Während es der Schweiz im großen und ganzen gelang, ihre Neutralität zu wahren, wurde dagegen das nahe gelegene Graubünden schwer vom Kriege und innern Wirren heimgesucht. Die dortigen Ereignisse mußten auch ihre Wirkung auf die zürcherische Vogtei im Rheintal ausüben. Oft genug lag kaiserliches und spanisches Kriegsvolk drüben im Landsknechtenland. Wenngleich von der österreichischen Regierung